

Statuten Turnverein Hundwil

Gründungsjahr 1881

2005

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 - Name	4
Art. 2 - Zweck	4
Art. 3 - Tätigkeit des Vereins	4
Art. 4 - Neutralität	4
Art. 5 - Vertretung	4
Art. 6 - Vereinsjahr	4
II. Mitgliedschaft	5
Art. 7 - Mitgliedschaft des TV Hundwil	5
Art. 8 - Mitgliedschaft im TV Hundwil	5
Art. 9 - Passivmitglieder	5
Art. 10 - Mitturner	6
Art. 11 - Erwerb der Mitgliedschaft	6
Art. 12 - Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 13 - Rechte der Mitglieder	7
Art. 14 - Pflichten der Mitglieder	7
III. Finanzielles	7
Art. 15 - Einnahmen	7
Art. 16 - Ausgaben	8
Art. 17 - Haftung	8
Art. 18 - Versicherung der Mitglieder	8
Art. 19 - Rückgriff	8
IV. Organe	9
Art. 20 - Organe	9
Die Hauptversammlung	9
Art. 21 - Ordentliche Hauptversammlung	9
Art. 22 - Statutarische Geschäfte	9
Art. 23 - Ausserordentliche Hauptversammlung	10
Art. 24 - Stimmberechtigung	10
Art. 25 - Wahlen und Abstimmungen	10
Die Nachwuchsriegenhauptversammlung	11
Art. 26 - Einberufung, Kompetenz	11
Die Vereinsversammlung	11
Art. 27 - Vereinsversammlung	11
Der Vorstand	11
Art. 28 - Zusammensetzung	11

Art. 29 - Aufgaben	12
Die Kontrollstelle	13
Art. 30 - Revisoren	13
V. Schlussbestimmungen	13
Art. 31 - Statutenänderung	13
Art. 32 - Auflösung	13
Art. 33 - Wirkung	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name

Der Turnverein Hundwil, nachfolgend TV Hundwil, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der polysportiven Betätigung
- den Turnsport aller Alters- und Fähigkeitsklassen
- die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
- den Sportunterricht von Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, um in ihnen die Freude am Turnsport zu wecken

Art. 3 - Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein hält wöchentlich Trainingsstunden ab. Weiter nimmt er in der Regel an Wettkämpfen, Turnieren und Veranstaltungen teil.
2. Der Verein führt eine Nachwuchsabteilung.

Art. 4 - Neutralität

Der TV Hundwil ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Vertretung

Der TV Hundwil kann seine Interessen gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Appenzellischen Turnverbandes (ATV), und dem Schweizerischen Turnverband (STV) selber vertreten.

Art. 6 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 - Mitgliedschaft des TV Hundwil

1. Der TV Hundwil ist Mitglied des ATV, dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem STV an.
2. Der TV Hundwil kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den ATV sowie den STV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang von Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Weisungen des ATV und des STV wird anerkannt.

Art. 8 - Mitgliedschaft im TV Hundwil

1. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivriegenmitglieder
 - Nachwuchsriegenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.
3. Die Nachwuchsriegen unterstehen der Aktivriege, verwalten sich aber selber. Der Technische Leiter Nachwuchs hat an der Hauptversammlung über die Geschehnisse in den Nachwuchsriegen Bericht zu erstatten.

Art. 9 - Passivmitglieder

1. Passivmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von Art. 8. Sie unterstehen deshalb nicht den unter Art. 13 und Art. 14 genannten Rechten und Pflichten.
2. Passivmitglieder sind Gönner und bezahlen jährlich einen freiwilligen Betrag zu Gunsten des TV Hundwil.
3. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Einzahlung eines freiwilligen Beitrages.
4. Passivmitglieder, welche während sechs Jahren keinen Beitrag mehr entrichten, werden nicht mehr als solche anerkannt.
5. Juristische Personen können nur Passivmitglied werden.

Art. 10 - Mitturner

1. Mitturner können während einem Jahr am Turnbetrieb teilnehmen und sind während diesem Jahr von der Beitragspflicht befreit.
2. An der nächsten Hauptversammlung wird über die Aufnahme der Mitturner als Aktivriegenmitglied abgestimmt. Wer durch das absolute Mehr aufgenommen wurde, untersteht ab sofort den Rechten und Pflichten eines Aktivriegenmitgliedes.

Art. 11 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr, als Aktivriegenmitglied, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
2. Jugendliche können zu Beginn ihrer Schulpflicht die Mitgliedschaft in den Nachwuchsriegen erwerben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den TV Hundwil besonders verdient gemacht haben, verliehen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Aktivriegenmitglieder, ohne aber deren Pflichten zu unterliegen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes steht nur der Hauptversammlung zu.

Art. 12 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage vorher dem Präsidenten bekannt zugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Rechnungsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.
2. **Ausschluss:** Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, sowie die Pflichten gegenüber dem Verein oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV Hundwil als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem TV Hundwil verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 13 - Rechte der Mitglieder

1. Die Aktivriegenmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und können Anträge stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Art. 14 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Vereins und den ihm übergesetzten Organisationen verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet obligatorische Trainingsstunden und Vereinsanlässe zu besuchen. Über angemessene Bussen entscheidet der Vorstand.
4. Die Aktivriegenmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag nach Beschluss der Hauptversammlung von maximal Fr. 100.- zu entrichten.
5. Die Nachwuchsriegenmitglieder haben jährlich einen Beitrag nach Beschluss der Hauptversammlung von maximal Fr. 45.- zu entrichten.

III. Finanzielles

Art. 15 - Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gewinne aus Anlässen
 - Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträge
 - Zinsen der Kapitalien
 - Sonstige Einnahmen
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Das Vermögen ist sicher und gewinnbringend anzulegen.

Art. 16 - Ausgaben

1. Die Ausgaben richten sich nach dem Budget. Zusammen mit dem Budget bestimmt die Hauptversammlung die Finanzkompetenz des Vorstandes.
2. Ausgaben des Vereins sind:
 - Leistung der Verbandsbeiträge
 - Leiteraus- und Fortbildung und für Wettkämpfe
 - alle Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich des Vorstandes

Art. 17 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der TV Hundwil alleine und nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages gemäss Art. 14 Abs. 4, 5 und 6.

Art. 18 - Versicherung der Mitglieder

Alle turnenden Mitglieder werden obligatorisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert und haben die entsprechenden Prämien zu bezahlen. Im Übrigen ist jedes Mitglied für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.

Art. 19 - Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 20 - Organe

Die Organe des TV Hundwil sind:

- Hauptversammlung
- Nachwuchsriegenhauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Hauptversammlung

Art. 21 - Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Zirkular unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 22 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen:

1. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters Nachwuchs
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Aufnahme neuer Aktivriegenmitglieder und Mitturner, Kenntnisnahme der Austritte
5. Wahlen:
 - Vorstand
 - Jugendriegenleiter

- Fähnrich
 - Aktivriegenleiter
 - Revisoren
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, maximal gemäss Art. 14
 7. Genehmigung des Budgets
 8. Jahresprogramm
 9. Statutenänderungen
 10. Ehrungen
 11. Wünsche und Anträge

Art. 23 - Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Ebenfalls kann 1/5 der Aktivriegenmitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Gesuch ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 24 - Stimmberechtigung

Jedes Aktivriegen- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 25 - Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den nächsten Wahlgängen das relative Mehr.

Die Nachwuchsriegenhauptversammlung

Art. 26 - Einberufung, Kompetenz

1. Die Nachwuchsriegen Hauptversammlung wird alljährlich auf Einberufung des Technischen Leiters Nachwuchs abgehalten.
2. Stimmberechtigt sind alle Nachwuchsriegenmitglieder und alle Leiter der Nachwuchsriegen.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Nachwuchsriegenhauptversammlung umfassen:
 - Wahl des Nachwuchsriegenaktuars und -fährnrichs
 - Aufnahme der neuen Nachwuchsriegenmitglieder

Die Vereinsversammlung

Art. 27 - Vereinsversammlung

1. Vereinsversammlungen haben den Zweck, die Aktivriegenmitglieder unter dem Jahr über bevorstehende Anlässe zu informieren und über rein turnerische Fragen zu befinden.
2. Sie findet vor oder nach einer Turnstunde statt.
3. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand

Art. 28 - Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 6 Mitgliedern zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Technischer Leiter
 - Technischer Leiter Nachwuchs
 - Aktuar
2. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid.

3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
4. Der Vorstand kann auf Beschluss der Hauptversammlung erweitert werden.

Art. 29 - Aufgaben

1. Der **Vorstand** ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen Außen. Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Kassier rechtsverbindlich.
2. Vorstandssitzungen werden vom **Präsidenten** angesetzt oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der **Präsident** leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und ordentlichen Vereinsgeschäfte. Er überwacht das gesamte Vereinsgeschehen und ist für die Beziehungen zum ATV und andern übergeordneten Verbänden verantwortlich. Alljährlich erstattet er der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr.
4. Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in all seinen Funktionen und übernimmt dieses Amt gänzlich in dessen Abwesenheit.
5. Der **Kassier** leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und Bussen, die Verwaltung des Barvermögens und Versicherungswesens. Der Hauptversammlung hat er eine auf Ende des Rechnungsjahres abgeschlossene Jahresrechnung vorzulegen. Der Kassier ist gleichzeitig Revisor der Nachwuchsriegenkassen.
6. Der **Technische Leiter** überwacht und leitet den gesamten Turnbetrieb. Ihm unterstehen das gesamte Ausbildungs-, Kurs- und Appellwesen. Alljährlich erstattet er der Hauptversammlung einen Bericht über das verflossene Vereinsjahr. Er wird von den Aktivriegenleiter unterstützt.
7. Der **Technische Leiter Nachwuchs** überwacht und leitet den gesamten Turnbetrieb in den Nachwuchsriegen. Ihm untersteht das gesamte Ausbildungs-, Kurs-, Appell- und Rechnungswesen. Alljährlich erstattet er der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr. Er wird von den Jugendriegenleiter unterstützt.

8. Der **Aktuar** führt die Protokolle von Vorstandssitzungen und Versammlungen, ein genaues Mitgliederverzeichnis, schreibt Berichte der verschiedenen Anlässe, besorgt die Korrespondenz und bewahrt diese sowie sämtliche andere Vereinsakten im Vereinsarchiv auf.
9. Die Riegenleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.

Die Kontrollstelle

Art. 30 - Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, welche von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden.
2. Die Revisoren überprüfen die Kasse der Aktivriege jährlich und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 - Statutenänderung

1. Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr geändert werden.
2. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Aktivriegenmitglieder 4 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 32 - Auflösung

1. Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein allfälliges Liquidationsvermögen muss dem ATV zur Verwaltung übergeben werden.

Art. 33 - Wirkung

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 2. April 2005 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 12. Februar 1983. Sie treten nach Genehmigung durch den ATV-Vorstand in Kraft.

Der Präsident	Für den Turnverein Hundwil	Der Aktuar
---------------	----------------------------	------------

Der Präsident	Für den ATV	Der Aktuar
---------------	-------------	------------